Statuten Ausgabe 2023

Inhaltsübersicht

1. Firma, Sitz und Zweck
2. Aktienkapital, Aktien
3. Organisation der Gesellschaft
4. Geschäftsbericht, Gewinnverwendung
5. Allgemeine Bestimmungen
6. Auflösung, Fusion
7. Bekanntmachungen
8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter Firma SB Saanen Bank AG besteht seit 1874 eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Saanen. Sie kann Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen errichten.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere:

a) Aktivgeschäft
Die Bank gewährt gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen, insbesondere:
- Geldkredite
- Verpflichtungskredite
- Derivate Geschäfte für Kunden

b) Passivgeschäft
- Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich
  Spareinlagen

c) Indifferentes Geschäft
- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Effektenhandel
- Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte

d) Eigengeschäfte
- Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen, zu übernehmen, sich daran zu beteiligen, Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belehnen, zu veräussern und solche zu verwalten oder zu vermitteln.

Art. 3 Geschäftsbereich

Der geographische Geschäftsbereich erstreckt sich hauptsächlich auf das Saanenland und das Pays d'Enhaut.

Zulässig sind auch Geschäfte in der ganzen Schweiz.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Ausleihungen an Ausländer können nur gegen in der Schweiz leicht verwertbare Sicherheiten gewährt werden. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

2. Aktienkapital, Aktien

Art. 4 Grundkapital

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 2'400'000.00. Es ist eingeteilt in 24 000 Namenaktien von je CHF100.00 Nennwert.

Art. 5 Aufgehobener Titeldruck

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem / seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz (BEG).

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Art. 6 Aktienbuch

Die Aktionäre sind im Aktienbuch mit Namen und Adressen einzutragen unter Angabe der Anzahl und Nummern der ihnen gehörenden Aktien. Wohnsitzwechsel, Adressenänderungen oder Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers/Nominees sind der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Aktienbuch, Anerkennung als Aktionär

Die Übertragung von Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung und die Eintragung ins Aktienbuch kann verweigert werden, wenn dadurch der schweizerische oder regionale Charakter der Gesellschaft, deren Unabhängigkeit sowie eine breite Streuung des Aktienbesitzes gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), werden nicht im Aktienbuch eingetragen.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung
B. Der Verwaltungsrat
C. Die Geschäftsleitung
D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle
3. Genehmigung des Lageberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, sofern nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
7. Festlegen eines zeitlich begrenzten Kapitalbandes zur Veränderung des Aktienkapitals
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 10 Einberufung und Form

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die aktienrechtliche Revisionsstelle es für notwendig erachten.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von mehreren Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter schriftlicher Angabe der Traktanden und der Anträge verlangt werden.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe des Durchführungsorts und -art, der Traktanden sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre zu erfolgen.

Ebenso spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäfts- und der Revisionsbericht Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zuzustellen.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Dabei kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden.

Art. 11 Anträge

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 12 Stimmrecht

An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zur Abgabe einer Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als zehn Prozent des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen sind vom Verwaltungsrat vorgeschlagene, unabhängige Stimmrechtsvertreter.

Art. 13 Teilnahme und Vertretung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich die Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, für diejenigen Aktionäre, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Ein Aktionär bzw. eine Aktionärin kann sich durch eine bzw. einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär bzw. Aktionärin vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 14 **Abstimmungen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten des relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Für wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 OR sind zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder elektronisch oder offen. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Offene Stimmabgaben, die ein unklares Resultat in Bezug auf die Aktienstimmen ergeben, sind durch geheime Stimmabgaben zu wiederholen. Die oder der Vorsitzende kann von sich aus eine geheime Stimmabgabe anordnen.

Art. 15 **Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates; wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler unter den anwesenden Aktionären.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Art. 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Das Protokoll wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Die Gesellschaft kann das Protokoll zudem in geeigneter Weise veröffentlichen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16 **Mitgliederzahl, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus 5-7 Mitgliedern, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen und die Aktionäre sein müssen. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Nach Erreichen des 70. Altersjahres ist ein Verwaltungsrat nicht wieder wählbar.

Art. 17 **Konstituierung**

Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten bzw. seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten bzw. seine Vizepräsidentin und bezeichnet einen Sekretär bzw. eine Sekretärin, der bzw. die nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 18 **Sitzungen**

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision und die Geschäftsleitung von der Präsidentin resp. vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;

2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR;

3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. 19 **Aufgaben, Befugnisse**

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an Ausschüsse, einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die interne Revision delegieren.

Einzelheiten betreffend Ausschüsse werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen.

Der Verwaltungsrat legt die allgemeinen Geschäftsgrundsätze fest und fasst Beschlüsse in allen die Gesellschaft betreffenden Fragen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

Art. 20 **Oberleitung**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Anweisungen
2. Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik
3. Festlegung der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Organisation
4. Erlass des Organisations- und Geschäftsreglements sowie der Kompetenzordnung und weiterer Reglemente
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
6. Verantwortung für das Risikomanagement und Festsetzung der Risikopolitik
7. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und der Internen Revision
8. Bestellung von Ausschüssen
9. Bezeichnung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung
10. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
11. Beschlussfassung über Geschäftsausdehnung, Gründung, Übernahme oder Beteiligung an anderen Unternehmungen und die Veräusserung von dauernden Beteiligungen; Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen
12. Beschlussfassung über Anhebung oder Beilegung von ausserordentlichen und wesentlichen Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, Beitritt zu Nachlassverträgen, soweit diese nicht gemäss Organisations- und Geschäftsreglement in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen
13. Beschlussfassung über den Erwerb, die Erstellung, die Belastung und Veräusserung von Immobilien
14. Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft
15. Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates
16. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
17. Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft

Art. 21 **Aufsicht und Kontrolle**

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:

1. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
2. Behandlung des Geschäftsberichts, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
3. Entgegennahme der regelmässigen Berichte
4. Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
5. Behandlung der von der aktienrechtlichen Revisionsstelle und aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte
6. Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Art 4 ter Bankengesetz.

C. Geschäftsleitung

Art. 22 Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sowie Vertretungsbefugnisse werden vom Verwaltungsrat im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt. Sie nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 23 Die Generalversammlung wählt alljährlich die aktienrechtliche Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der aktienrechtlichen Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Organisations- und Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden. Wiederwahl ist zulässig.

4. Geschäftsbericht, Gewinnverwendung

Art. 24 Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, des Eigenkapitalnachweises und dem Anhang. Die Erstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jeweils per 31. Dezember.

Art. 25 Verwendung des Bilanzgewinnes

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Schweigepflicht

Die Gesellschaftsorgane, alle in der Bank tätigen oder sonst wie beauftragten Personen, sind während und auch nach ihrer Tätigkeit bei der Bank verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.

Art. 27 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.

Art. 28 Zeichungsberechtigung

Zur verbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung für das Tagesgeschäft anordnen; diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

6. Fusion und Liquidation

Art. 29 **Fusion, Liquidation**

Für die Fusion und für die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Bekanntmachungen

Art. 30 **Publikationen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Aktionäre und an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Gesellschaft auch in anderen Organen oder durch elektronische Übermittlung erscheinen zu lassen. Die Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. April 2023 beschlossen worden. Sie wurden am 22. Dezember 2022 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 7. April 2017 und treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Namens der Generalversammlung und des Verwaltungsrats

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Victor Steimle Daniel Matti